

An die
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Akademie für Bildungsforschung
und Lehrerbildung
Schulpraktische Studien
Campus Bockenheim
Senckenberganlage 31-33, HPF 57
60629 Frankfurt am Main

Verweigerung des Leistungsnachweises - Schule

Herr/Frau _____ Matrikel-Nr.: _____

nimmt am Schulpraktikum im Modul für Schulpraktische Studien (_____)
(Praktikumszeitraum bitte eintragen)

am / an der _____ teil.
(Name der Schule)

Mentor/in ist: _____

Praktikumsbeauftragte/r an der Universität ist: _____

Dem/der Studierenden wird kein Leistungsnachweis für das Schulpraktikum erteilt.

Der/die Studierende hat

- die Präsenzplicht von 100 Stunden in der Schule nicht eingehalten,
- die Pflicht zur täglichen Anwesenheit an allen Schultagen nicht erfüllt,
- die von der Veranstaltungsleitung aufgetragenen „Pflichten“ (auf Seite 2 oder hier eintragen)
_____ nicht erfüllt,
- es an aktiver Mitarbeit fehlen lassen und zwar (auf Seite 2 oder hier eintragen)

Die Verweigerung des Leistungsnachweises wurde

- mit dem/der Praktikumsbeauftragten besprochen und einstimmig entschieden,
- mit dem/der Praktikumsbeauftragten besprochen und nicht einstimmig entschieden (bitte Begründung auf Seite 2)

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Rechtsgrundlage für die Verweigerung:

§ 6 Absatz 3 Ordnung für die Schulpraktischen Studien (SPSO) lautet:

Im Blockpraktikum werden die 6 CP für alle mit den fünf Wochen des Praktikums in der Schule verbundenen Arbeiten (Hospitationen, eigene Unterrichtsversuche, Datenerhebung, Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden usw., sowie für die Vor- und Nachbereitung) vergeben.

§ 15 Absatz 2 Ordnung für die Schulpraktischen Studien (SPSO) lautet:

Die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum wird auf Vorschlag der Lehrkraft der Schule von der Schulleitung bestätigt; hierbei handelt es sich um einen nicht benoteten Leistungsnachweis, der im Falle unzureichender Leistungen verweigert wird. Abs. 1 gilt entsprechend. Maßstab für die aktive Mitarbeit sind die in § 6 Abs. 3 genannten Arbeiten. Der oder die Praktikumsbeauftragte muss rechtzeitig informiert werden, wenn die Schule die Bestätigung einer erfolgreichen Arbeit des oder der Studierenden verweigern möchte. Er oder sie muss dann mit der Schule nach einer Lösung suchen. Kommt keine Übereinstimmung zwischen der Schule und der oder dem Praktikumsbeauftragten zustande, entscheidet die Direktorin oder der Direktor für die Schulpraktischen Studien, ob der Leistungsnachweis trotz der Einwände der Schule erteilt werden kann. Vor der Entscheidung sind alle Beteiligten mündlich oder schriftlich anzuhören. Das Amt für Lehrerbildung kann in solchen Fällen ebenfalls beratend hinzugezogen werden (vgl. § 8 HLbG-UVO). Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Bewertung des Praktikumsberichts und für die Teilnahme an der Nachbereitungsveranstaltung.

Ergänzung der Begründung von Seite 1: